Düsseldorfer Zeitung.

No. 224. Mittwoch den 19. September. **1832.**

Preußen.

Zu Aachen erschienen von Seite der Orts-Sanitäts-Kommission nachstehende Gesundheitsbülletins vom 16. und 17. d.:

I. Wenn die Orts-Sanitäts-Kommission es gestern unterlassen hat, über den Gesundheitszustand der Stadt eine amtliche Mittheilung zu machen, so ist dieses in der Absicht geschehen, um heute, nachdem alle der Cholera verdächtige Fälle nochmals einer genauen Prüfung seitens der bei den Revierkommissionen angestellten Aerzte unterworfen worden sind, dem Publikum eine desto gründlichere und dabei beruhigende Nachricht ertheilen zu können.

Als Resultat jener Prüfung stellt sich nun heraus, daß von den am 14. d. M. Mittags verbliebenen 20 Krankheitsfällen nach den heutigen offiziellen Rapporten 3 gestorben
7 genesen
und heute Mittags noch . . . . . 11 inclusive des am 14. hinzugekommenen Kranken in Behandlung geblieben sind.

Nicht weniger beruhigend wird die Versicherung seyn, daß vom 14. — 15. Sept. nur ein neuer Erkrankungsfall, und vom 15. — 16. kein fernerer zur Anzeige gekommen ist.

Aachen, den 16. September 1832 Mittags.

II. Seit dem 15. d. M. Mittags bis heute 11 Uhr Morgens ist kein neuer verdächtiger Krankheitsfall zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gekommen.

Von den nach der gestrigen Mittheilung in Behandlung gebliebenen 11 Kranken befinden sich fünf im Hospitale und daselbst noch in Behandlung.

Von den 6 in ihren Wohnungen behandelten Kranken sind zwei als genesen angemeldet, die übrigen noch in ärztlicher Pflege geblieben.

Die Orts-Sanitäts-Kommission glaubt, bei diesem günstigen Ergebnisse der ihr heute zugegangenen Rapporte die wohlbegründete Ansicht aussprechen zu können, daß die bei dem Erscheinen der Krankheit getroffenen zweckmäßigen Vorkehrungen, wozu namentlich die vollständige Räumung des von dem Barbierer Krätz in Jakobstraße bewohnten Hauses, die Unterbringung der Kranken in dem Hospitale und der gesunden Mitbewohner in einer reinlichen und der guten Luft zugänglichen Wohnung gehören, wesentlich dazu beigetragen haben, die leidige Krankheit in ihrem Entstehen zu ersticken, und steht bei der gesunden Lage der Stadt, und der jedem Bewohner deutlich gewordenen Pflicht, sich vor Diätfehler und sonstigen Exzessen jeder Art zu hüten, das beste für die Erhaltung dieses guten Gesundheitszustandes zu hoffen. — Aachen, 17. September 1832.

Berlin, vom 14. Sept. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Friedrich ist von Ballenstädt hier angekommen.

— Aus dem Landtagsabschiede für die westfäl. Stände heben wir noch nachstehende Punkte hervor:

„Hinsichtlich des wiederholten Antrags, die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 vorbehaltene Revision der Grundsteuer-Veranlagung sofort in Ausführung zu bringen, muß es bei den in dem Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1829 hierüber gemachten Eröffnungen zur Zeit sein Bewenden behalten. Ueber die gewünschte Ermäßigung der Katastral-Rein-Erträge ist das Resultat der Unserm Finanzminister aufgetragenen nähern Prüfung Unsern getreuen Ständen in der dem gedachten Landtagsabschiede beigefügten Denkschrift bereits vorgelegt worden, aus welcher sich ergibt, daß es am zweckmäßigsten ist, die Entscheidung über diesen wichtigen Gegenstand, bei welchem auch das Einverständniß der Stände Unserer Rheinprovinz erforderlich bleibt, in Gemäßheit Unserer unterm 25. November 1828 erlassenen und bekannt gemachten Ordre bis zur gänzlichen Vollendung des Katasters auszusetzen. Wir finden in der Ausführung, mit welcher der jetzige Antrag, um unverzügliche Ermäßigung der Reinerträge unterstützt ist, keine Veranlassung, von der gedachten frühern Anordnung abzugehen. Da die Vollendung des Katasterwerkes nicht mehr fern und nach der Anzeige der Behörde der 2. Generalcommissarius in den beiden vergangenen Jahren seine Geschäfte zu versehen nicht behindert gewesen ist, so erscheint auch die beantragte Anstellung eines Substituten nicht erforderlich; dagegen genehmigen Wir, daß ständische Deputirte an den kommissarischen Verhandlungen Theil nehmen, welche zur Herstellung und Sicherung des richtigen Verhältnisses der Abschätzungen in an einander gränzenden Verbänden angeordnet sind. Modifikation einiger Bestimmungen der von Unserm Finanzminister unterm 14. Mai 1830 erlassenen Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern, ist den Anträgen Unserer getreuen Stände entsprechend verfügt und deshalb das Erforderliche bekannt gemacht worden.

„Das Gesuch Unserer getreuen Stände, den Erlaß eines Drittheils der Grundsteuer für das Jahr 1831 an sämmtliche Grundbesitzer der Provinz Westfalen, haben Wir zwar in dem Maaße, wie selbiges gestellt worden, nicht berücksich-

---

Miszellen.

(Auf vielseitig geäußerten Wunsch erscheinen von heute an die Miszellen unter diesem Blatte wieder wie früher. — Der Raum für die politischen Nachrichten soll dadurch jedoch, wenn solche in reichlicherm Maße eingehen, nicht beengt, sondern wird alsdann durch Beilagen erweitert werden.)

Cholera.

Die Cholera, schrieb ein ausgezeichneter Arzt aus Wien vom 6. d. nach Aachen, nimmt hier wieder bedeutend ab und an ihrer Statt entstehen biliöse Diarrhöen und Dissenterien. Man hat in Aachen Recht, sehr Recht, wenn man der Krankheit dort ruhiger entgegensieht und sie weniger fürchtet, als im verflossenen Jahre, und als wir es Anfangs hier in Wien gethan haben. Ich, für meinen Theil, bleibe noch immer dabei stehen, daß die Cholera keinen Menschen ohne offenbare Lateral-Ursachen ergreift; wenigstens habe ich im Verlaufe von 13 Monaten in dem großen Wien kein Beispiel vom Gegentheil gesehen. Wer das Gemüth von Leidenschaften, vorzüglich von Zorn und Furcht, frei erhält, sich nicht erkältet und keinen Diätfehler weder in Qualität, noch Quantität begeht, dem stehe ich gut, daß er die Cholera nicht bekommt. Kontagiös ist sie nicht.

Zwiefaches Verbrennen eines Bergmanns.

In der Gegend von Glasgow entzündete sich am 22. v. M. durch eine Unvorsichtigkeit das brennbare Gas in einem Kohlenbergwerke. Eine ungeheure Explosion entstand. Viele in der Grube arbeitende Bergleute wurden verbrannt, oder verschüttet. Es wurden sogleich Anstalten getroffen, wenig-

tigen können, da der örtlich sehr verschiedene Ausfall der Erndte des Jahrs 1830 einen so allgemeinen Erlaß nicht gerechtfertigt haben würde. Dagegen sind überall, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden Steuererlasse wegen mißrathener Erndte nöthig waren, dieselben mit ansehnlicher Ueberschreitung der etatsmäßigen Remissionsfonds bewilligt worden. Wenn übrigens Unsere getreuen Stände sich zu Unterstützung ihres Gesuchs auf den Erlaß der Moststeuer und auf die den Ueberschwemmten bewilligten Unterstützungen beziehen, so müssen Wir denselben bemerklich machen, daß die Weinbauer die Moststeuer außer der auch in den vergangenen Jahren berichtigten Grundsteuer bezahlen, und daß daher ein Erlaß der ersteren, wenn das Produkt, von welchem sie besonders erhoben wird, gänzlich mißrathen ist, sich durch Gründe rechtfertigt, die bei der Grundsteuer nicht eintreten, — und daß die Ueberschwemmungen nicht allein die Erndte des Jahres, sondern theilweise das landwirthschaftliche Kapital an Gebäuden, Vieh, Grund und Boden vernichtet haben. Zum Ersatze dieser Verluste waren die von Uns bewilligten Unterstützungen bestimmt.

„Auf eine Ermäßigung der bestehenden Salzverkaufspreise einzugehen, gestatten Uns für jetzt die fortwährenden und durch die dermaligen Zeitverhältnisse noch gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushaltes nicht. Sobald aber der Zeitpunkt eingetreten seyn wird, wo, ohne Störung der zur Erhaltung des Ganzen durchaus erforderlichen Ordnung im Staatshaushalt, Ermäßigungen in den Abgaben erfolgen können, werden Wir in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen auch den oben erwähnten Wunsch Unserer getreuen Stände in sorgfältige Berathung nehmen lassen."

Oestreich.

Wien, vom 11. Sept. Der Temps, der sich seit dem Erscheinen der letzten Bundesbeschlüsse beinahe täglich mit den Angelegenheiten des deutschen Bundes beschäftigt und in der Form langer Briefe voll irriger Unterstellungen aus selben Schlußfolgerungen ohne Ende zieht, wiederholt in seinem Blatte vom 1. Septbr. eine Erdichtung, welche andere franz. Blätter bereits vor ihm ersonnen hatten. „Zu Frankfurt (d. h. am deutschen Bundestage) wird eine Maßregel angezettelt, deren Zweck die Entwaffnung aller Bundesstaaten ist. Oestreich und Preußen allein sollen in Zukunft die Kriegskontingente stellen; statt Soldaten hätten die übrigen deutschen Staaten nur Subsidien zu zahlen. ꝛc. ꝛc." — Wir bedauern eine Partei, welche Pläne — wenn sie wirklich Pläne verfolgt — auf solche Hirngespinnste zu bauen sich verdammt sieht! Oestreich und Preußen, wie alle deutsche Regierungen, wissen, daß das allgemeine Heil innig mit der Aufrechthaltung des deutschen Bundes verwebt ist; eben so wissen sie, daß der Bund auf gemeinsamen Rechten und Pflichten beruht, und daß deren Erfüllung das Mittel zum Zwecke ist. Was vermögen schale Deklamationen — aus der Luft gegriffene Behauptungen, gegen ein solches Gefühl? Es ist den Parteimännern eigen, ihre Wünsche an die Stelle der Thatsachen zu setzen; was gewinnt aber die Sache, die sie zu vertheidigen sich bestreben, bei den aufgetischten Fabeln? Glauben diese Menschen bei ruhig überlegenden Regierungen die Lust zu erwecken, derlei Hirngespinnste als Vorbilder für ihre Handlungsweise zu nehmen? Welches Vertrauen kann anderer Seits die nie erfüllte Prophezeihung bei der verführbaren Menge zu Gunsten der Verbreiter abgeschmackter Behauptungen erzeugen? — Dem gesunden Menschenverstande wird wahrlich etwas hart zugesetzt. (Oestr. Beob.)

Italien.

Das „Giornale del Regno delle due Sicilie" enthält Folgendes: „Am 9. August kam ein k. baier. Gardeoffizier als Kurier hier an, und reiste am folgenden Tage nach Corfu ab, um den Residenten der verbündeten Mächte und der provisorischen Regierung Depeschen mit der Nachricht zu überbringen, daß der Prinz Otto, nach Beseitigung aller Schwierigkeiten, den griechischen Thron mit einer Ausdehnung des Gebiets angenommen habe. Die Regentschaft ist bereits ernannt, und wird bis zum Oktober in Griechenland seyn. General Heideck ist Mitglied derselben, und außerdem zum Generalissimus sämmtlicher Truppen ernannt."

Deutschland.

Hannover. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 8. d. wurde ein Antrag des Dr. Christiani berathen, auf Niedersetzung einer Kommission von 5 Mitgliedern zweiter Kammer lautend, um zu erwägen, was bei der gegenwärtigen Lage der Sache rücksichtlich der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni zu thun sey. — Prof. Saalfeld glaubte sich dagegen erklären zu müssen, da das ständische Bewilligungsrecht gestern weggegeben sey, dieses also durch die Bundesbeschlüsse nicht mehr gefährdet werden könne; und wenn die Kammer nur hübsch folgsam sey, auch die Aufsichtskommission nicht zu fürchten seyn werde. — Dr. Lüntzel schlug vor, daß die zweite Kammer kurz, einfach und kräftig Protestationen ausspräche. — Dr. Christiani. Da ein gutes altes Recht gestern verloren sey, so müsse man um so mehr alle Kräfte auf Erhaltung der übrigen Rechte wenden, und da die Bundesbeschlüsse die freie Rede affizirten, so habe er den Antrag gemacht. — Schatz-R. Dr. Stüve hielt eine Kommission nicht mehr für nothwendig. Im Juni sey allerdings ein schweres Wetter heraufgezogen, es habe sich aber in Wetterleuchten aufgelöst. Ein Theil des Bewilligungsrechts der Ausgaben sey gestern allerdings beschränkt worden, das compensire sich aber durch die Einwirkung auf einen großen Theil von Ausgaben, die früher nicht zur ständischen Cognition gehört hätten. — Geh. Kab.-R. Rose. Eine einseitige Protestation einer Kammer sey reglementswidrig. — Dr. Christiani. Diese Frage könne Gegenstand einer kommissarischen Untersuchung seyn. — Schließlich wurde der Antrag des Dr. Christiani, nachdem Dr. Lüntzel den seinigen zurückgenommen, mit großer Mehrheit angenommen.

München, vom 13. Sept. Hr. Graf v. Armansperg ist dahier angekommen und wird sich nun ausschließlich mit der griechischen Angelegenheit beschäftigen.

Speyer, vom 13. Sept. Es ist nachstehendes Regierungsreskript erschienen: „Die Vorstellung resp. sogenannte Verwahrung vaterlandsliebender Bürger Rheinbaierns gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni l. J. betr. — Im Namen ꝛc. ꝛc. Durch Beschluß der unterzeichneten Landesstelle wurde die Vorstellung resp. sogenannte Verwahrung vaterlandsliebender Bürger Rheinbaierns gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni l. J. mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme ist durch eine Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. v. M. bestätigt worden. Es kann demnach nicht geduldet werden, daß diese Vorstellung ferner in den Gemeinden verbreitet und zu deren Unterzeichnung aufgefordert werde; vielmehr haben sämmtliche Polizeibehörden und die königl. Gensdarmerie diese

---

stens die zu retten, die im Einfahrts-Schacht gearbeitet hatten, und es gelang auch, drei derselben lebend hervorzuziehen. Einer davon, Abraham Thompson, ein junger Mann, der erst seit 6 Monaten verheirathet war, wurde sogleich zu seiner trostlosen Ehefrau in seine Behausung gebracht. Füße und Unterleib waren fürchterlich vom Brande beschädigt, und verursachten ihm die größten Schmerzen. Man entkleidete ihn, und wandte das vor Kurzem durch Zufall entdeckte sehr wirksame Mittel gegen Brandwunden an, den ganzen Körper in rohe ungesponnene Baumwolle dick einzuhüllen, wodurch auch bald ein weniger schmerzhafter Zustand sich einstellte. Als der Kranke Abends zu trinken forderte, brachte ihm seine Frau ein Glas Wasser, und setzte es ihm, nachdem er etwas davon getrunken, nebst einem Lichte in die Nähe seines Lagers. Hiedurch mußte dem Unglücklichen das Entsetzlichste begegnen, was nur denkbar ist. Wahrscheinlich um nach dem Glase zu greifen, warf er das Licht um, welches in die, seinen Körper in großen Massen umgebende Baumwolle fiel, und dieselbe augenblicklich entzündete. Wüthend vor Schmerz sprang er von seinem Lager, und ehe ihm Jemand zu Hülfe kommen konnte, stürzte er, am ganzen Körper verbrannt, todt zusammen.

Spitzbuben-Mahl.

James Lawn, ein berüchtigter, unter polizeilicher Aufsicht stehender Dieb in London, starb vor Kurzem an der Cholera. Sämmtliche in Verbindung stehende Diebe Londons, deren Rathgeber er in ihren Geschäftsangelegenheiten immer mit gutem Erfolge gewesen war, eröffneten, tief betrübt über diesen unersetzlichen Verlust, sogleich eine Subscription, die so reichlich ausfiel, daß ein brillantes Begräbniß des Verstorbenen davon

Verbreitung und Unterzeichnung auf alle zulässige Weise zu hindern, und die befragliche Vorstellung an allen öffentlichen Orten, wo sie sich vorfindet, zu konfisziren. Speier den 7. Sept. 1832. K. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern. — Frhr. v. Stengel. Schalk, coll."

Schweiz.

Luzern, vom 10. Sept. Letzten Samstag und heute beschäftigte sich die hohe Tagsatzung mit den weiteren Vertheidigungs-Maßnahmen, und faßte nach Anleitung eines diesfalls gestellten Commissional-Antrages folgenden Beschluß: „Die eidgenössische Tagsatzung, in fortgesetzter Berathung derjenigen Maßregeln, welche die eidgenössischen Streitkräfte auf denjenigen Standpunkt zu bringen geeignet sind, die das allgemeine Militär-Reglement zur Sicherheit des Schweizerischen Vaterlandes vorschreibt, und, in angemessener Entwickelung des nunmehr in Kraft erwachsenen Konklusums vom 31. Juli 1832, beschließt: 1) Sämmtliche eidgenössische Stände werden, zufolge Art. 1. des Konklusums vom 31. Juli abhin, bei ihren Bundespflichten angewiesen, die zum ersten Bundesauszug und zur Bundesreserve gehörigen Truppen aller Waffen in dem Maße in Bereitschaft zu halten, daß alle Offiziersstellen vollständig besetzt, und die Mannschaft in jeder Beziehung nach reglementarischer Vorschrift so ausgerüstet sey, daß sie auf den ersten Ruf dem Aufgebot zum Dienste des Vaterlandes sogleich Folge leisten könne. 2) Ebenso werden die eidgenössischen Stände ihre Landwehr, wenigstens in der durch die Tagsatzungs-Beschlüsse vom 17. und 27. Januar 1831 vorgeschriebenen Stärke, in Bereitschaft halten, und alle erforderliche Vorsorge treffen, wodurch die Mobilmachung derselben möglichst erleichtert wird. 3) Dabei werden die eidgenössischen Stände angewiesen, den Unterricht der Truppen aller Waffen durch Zusammenziehung und Uebung kleinerer oder größerer Truppenmassen dergestalt zu vervollständigen und zu vervollkommnen, daß den Vorschriften des §. 87 des allgemeinen Militärreglements volles Genüge geleistet werde. Besonders werden sie auf diejenigen Truppengattungen Rücksicht nehmen, die eines vorzüglichern Unterrichtes bedürfen, und dabei Sorge tragen, daß der Feld-, der innere und der Administrations-Dienst bei allen Truppen gehörig eingeübt werde. 4) Sämmtliche eidgenössische Stände werden hiermit aufgefordert, unverzüglich auf Ergänzung und Vervollständigung der reglementarischen Bewaffnung, der Munitions-Vorräthe und des Materiellen überhaupt, nach Ausweis der §§. 68, 71, 76 und 79 des allgemeinen Militärreglements, Bedacht zu nehmen. 5) Damit die Bundesbehörden über die Erfüllung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Aufforderung beruhigende Gewißheit erlangen, wird die Militär-Aufsichtsbehörde beauftragt, nach Anweisung des Militärreglements eidgenössische Inspektionen in denjenigen Kantonen anzuordnen, in welchen, nach letztjährigen Inspektionsberichten, oder in Folge seitheriger Vorgänge, theils die erforderliche Dienstfähigkeit der Kontingentstruppen, theils der reglementarische Bestand des Materiellen u. s. f. nicht in befriedigendem Maße vorhanden wäre. Damit die eidgenössischen Inspektionen nach den nämlichen Grundsätzen und mit möglichster Gleichförmigkeit vorgenommen werden, wird die Militär-Aufsichtsbehörde besonders darauf bedacht seyn, daß, so wie der gleiche Stabsoffizier die Inspektionen der Artillerie und des dahin gehörigen Materiellen vorzunehmen hat, auch die Inspektionen der übrigen Waffengattungen durch den nämlichen Stabsoffizier vorgenommen werden. 6) Die Inspektoren sind pflichtig, die wahrgenommenen Mängel und Lükken den Regierungen der betreffenden Stände, so wie dem eidgenössischen Vorort zu Handen der Militär-Aufsichtsbehörde zu verzeigen, und, so wie es auch von der Bundesbehörde geschehen soll, auf deren ungesäumte Abhülfe zu dringen. 7) Der Vorort ist beauftragt, vereint mit der Militär-Aufsichtsbehörde für die Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen. Bei Vertagung der Militär-Aufsichtsbehörde übergehen die ihr durch vorstehenden Beschluß übertragenen Verrichtungen für die Zeit, während welcher die gedachte Behörde nicht beisammen ist, an den eidgenössischen Vorort." — So lange die Tagsatzung selbst versammelt ist, würde sie im sich ereignenden Falle das weiter Nöthige sofort unmittelbar nach Artikel 4 des Bundes anzuordnen wissen. Auf den Fall ihrer Auflösung hingegen wird sie ohne Zweifel nach Art. 9. des Bundes die nöthige Gewalt auftragsweise an den Vorort überlassen, um an ihrer Stelle über dem Vaterland zu wachen. Den Frieden selbst, auf dessen Störung hin wir uns rüsten, wünscht Niemand mehr, als wir Schweizer, gegen alle Nachbarn in unparteisamer Stellung gleich wachsam und gleich wohlgesinnt. Nur sollen keine Fremde unsere Ruhe stören.

Großbrittanien.

So sehr wir auch, sagt the Sun, der Sache der Freiheit den Sieg wünschen, so können wir doch nicht in den Ton der übrigen Journalisten einstimmen, die ihre Freunde fortwährend siegreich schildern, weil das in ihren Wünschen liegt. Alle die Nachrichten, welche zu Gunsten Don Pedros verbreitet worden, sind großentheils übertrieben. Die 1600 Mann, welche von hier aus auf einmal nach Oporto abgegangen seyn sollen, beschränken sich auf 450. Der Enthusiasmus unter der Armee ist nicht so groß; sie hatte einmal im Gegentheil den Kaiser gebeten, er möchte fliehen, während sie sich durch die Feinde durchschlagen wolle. Der Kaiser aber hat mit Thränen in den Augen seine Offiziere aufgefordert, nicht zu verzweifeln. Und allerdings ist auch noch das Beste zu hoffen. Schlagen die Konstitutionellen, und wir sind überzeugt, daß sie es thun werden, den ersten Angriff auf die Stadt ab, so zwingt die vorgerückte Jahreszeit den Feind, die Belagerung aufzugeben. Das Land wird offen, die Konstitutionellen werden täglich an Macht zunehmen, und der Krieg eine ganz andere Wendung nehmen.

— Außer Sir Robert Wilson war das Kommando der Armee Don Pedros auch noch andern ausgezeichneten Offizieren, z. B. dem General Warding, dem General Van Halen, so wie dem Obristen Harris, angeboten worden.

— Am 12. des Nachmittags verließ der Marquis v. Palmella London, um über Falmouth nach Oporto zurückzukehren.

London, vom 14. Sept. Der König erhielt vorige Woche eigenhändige Schreiben vom Kaiser von Rußland und vom König von Preußen.

— Die Herzogin von Angouleme ist hier angekommen. Gestern hielt sie in der spanischen Kapelle ihre Andacht.

— Den Nachrichten aus Irland zufolge scheinen die Aufwiegler entschlossen, die Dinge mit der Regierung aufs Aeußerste zu treiben; diese hingegen ist nicht weniger fest entschlossen, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten.

— Gestern ging ein Schiff mit einer großen Anzahl Pferde an Bord von hier nach Oporto ab. Eine neue Sendung von Rekruten ebendahin wird unverzüglich nachfolgen. — Consol. 85¾. — Belg. 77.

---

bestritten werden konnte. Sechs Hauptspitzbuben gingen neben dem Sarge her. Im Ganzen folgten gegen 500 Vagabunden und Diebe, und vereinigten sich dann zu einem Trauermahle, bei welchem der Thaten und Verdienste des Todten rühmlichst gedacht wurde.

Taubenpost.

Man berichtet aus Bremen vom 12. d. folgenden interessanten Vorfall: Heute vor acht Tagen wurden hier von einem Bauern zwei Tauben verkauft, wovon mehrere Federn mit den Worten: „Poste aux chevaux à Anvers, Nro. 382, Nro. 441" und anderen Zeichen beschrieben waren; die eine Taube trug einen zusammengerollten, an einem Ringe befestigten Zettel am Flügel; auf der einen Seite des Zettels stand Folgendes: „31. Août, le tems est toujours incertain, laché aujourd'hui neuf pigeons, hier 7, les Nros. de jeudi ont les bulletins, partis à 8 h. à cause du tems;" auf der andern Seite standen andere Zeichen, wahrscheinlich Coursbericht. Wohin diese Tauben am 31. Aug. von Antwerpen haben fliegen sollen, wie sie hieher gekommen sind und wann der Bauer sie gefangen, ist ungewiß; sie wurden zum gewöhnlichen Preise gekauft, und erst nachdem sie geschlachtet waren, wurden die beschriebenen Federn beim Rupfen nebst dem Zettel entdeckt.

Naturwunder.

Bei Brough in England wurden zwei für die Mühle von Stainmore bestimmte Mühlsteine gespalten; in einem derselben fand man, acht Zoll unter der Oberfläche, in einer kleinen Höhlung, einen lebendigen Frosch. Man nahm ihn behutsam her-

Belgien.

Antwerpen, vom 15. Sept. Heute Morgen um 5 Uhr begaben sich die Werkleute der Artillerie nach dem Fort Montebello und beendigten die Schießscharten einiger gegen die Lunette St. Laurent gerichteten 48pfündner. Man erwartete, daß General Chassé, der sich das Recht anmaßte, diese Arbeiten zu verhindern, seine Drohungen verwirklichen würde. Unsere Kanoniere standen mit brennender Lunte bei ihren Stücken. Die Werkleute arbeiteten mit einem unglaublichen Eifer und beendigten ihre Arbeiten um 9 Uhr Morgens in Gegenwart einer großen Anzahl holländischer Offiziere, die ihnen von den Wällen der Citadelle herab zusahen.

Brüssel, vom 16. Sept. Der General Goblet ist nicht nach London abgereist, so wie wir gestern angezeigt hatten. Er hatte Hrn. Groth, Kurier des englischen Kabinets, um einen Platz in seinem Wagen bis nach Ostende ersuchen lassen, und dies gab zu der Anzeige von seiner Abreise Veranlassung. Allein Abends, in dem Augenblick wo Hr. Groth sich auf die Reise begeben wollte, ließ der General ihm sagen, er sey genöthigt, seine Abreise aufzuschieben. Er wird erst Montag oder Dienstag Brüssel verlassen.

Türkei.

Livorno, vom 7. Sept. Aus Alexandria erhält man so eben nachstehendes sechstes Bulletin der syrischen Armee vom 13. des Monats Safer 1248 (11. Juli.)

„Am 11. des Monats Safer um 4 Uhr Morgens rückte die Armee von Homs aus. Sie zog Anfangs nach dem Dorfe Rasten am Orontes, wo sie bis zum Abende Halt machte, und die Nacht auf dem entgegengesetzten Ufer zubrachte. Von 11 Kanonen, welche die feindlichen Pascha's bei ihrer Niederlage retten konnten, haben wir sechs auf unserm Wege gefunden. Der Schrecken, womit der Feind am Tage von Homs geschlagen wurde, war so groß, daß er seine Flucht fortsetzte, selbst ohne zu wagen, in Homs einzurücken. Der Araberstamm Arezes benutzte die Unordnung, in der er sich befand, fiel über die Flüchtlinge her, und tödtete und beraubte einen großen Theil. Am 12. (10. Juli) um 2 Uhr Morgens rückte der Obergeneral, Se. Hoh. Ibrahim Pascha, an der Spitze der Reiterregimenter aus dem Lager, und rückte nach zweistündigem Marsche in Hama ein. Nach zwei Stunden ungefähr kamen auch die Infanterieregimenter an. Wir bemächtigten uns bei Hama der fünf Geschütze, welche dem Feinde noch geblieben waren, so wie der Zelte, Kriegs- und Mundbedürfnisse, welche dem Korps der regulirten Truppen gehörten. Die flüchtigen Pascha's hielten, nachdem sie ihre ganze Artillerie verloren hatten, endlich an, und vereinigten sich bei dem Schlosse Midas. Von dem Feldmarschall Hussein Pascha haben wir erfahren, daß er zu Antiochia angekommen war. Befehle gingen an den Divan Effendi ab, zum Dienste der dem Feinde abgenommenen Geschütze sogleich den Obristlieutenant der Artillerie mit 300 Kanonieren und mit Eisen- und Holzarbeitern, so wie auch alle Zugpferde, die sich in der Festung befinden, abzusenden. Heute wird unsere Armee den Weg nach Aleppo einschlagen. (Schluß folgt.)

Redakteur: L. Stahl.

Anzeigen.

[338] Wer eine gut eingerichtete dauerhafte Drechselbank billig abzustehen hat, melde es schleunigst in der Exped. d. Zeitung.

Mit dem Verkauf der zur Fallitmasse von J. A. Hoefflmayr gehörigen Waaren wird

Heute Mittwoch den 19. Septbr. c.

und die folgenden Tage, jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Lokale des allgemeinen Commissions-Comptoirs, Ratingerstraße Nr. 223, fortgefahren.

Düsseldorf den 19. September 1832.

J. F. Wilhelmi,
Syndik.

Konzert-Anzeige.

Heute Mittwoch den 19. Septbr. im Lokale des Herrn Anton Becker letztes diesjähriges Garten-Konzert. Gegeben vom Musik-Chor des 16. Inf.-Regmts.

Programm.

1ter Theil.

Sinfonie (Nr. 2) von Joseph Haydn.

2ter Theil.

1) Ouverture aus der Oper: die Stumme von Portici, von Auber.
2) Cavatine, aus der Oper: der Freischütz, von C. M. v. Weber.
3) Quartett aus der Oper: Don Juan, von Mozart.
4) Chor, aus der Oper: Nurmahal, von Spontini.

Anfang präcise 5 Uhr. Programms sind an der Kasse zu haben.

C. Klotz,
Kapellmeister des 16. Inf.-Regmts.

Werthvolles Werk über Seifenfabrikation.

Greve, gründliche und vollständige Anleitung zur Fabrikation der Seife. Zum Selbstunterricht. Nebst Anweisung zur Fabrikation der Talglichter. Nach vieljährigen Erfahrungen praktisch bearbeitet. Mit acht Abbildungen. I. gr 8. Hamburg. Herold. 1½ Rthlr.

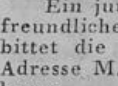
Da nach der Versicherung des Verfassers weder des Hrn. Dr. Hermbstädt's noch andere Anleitungen praktisch anwendbar sind, so hat der Unterzeichnete den Herrn Greve ermuntert, seine Erfahrungen herauszugeben. Nach dieser Anleitung kann jeder Seife kochen lernen. Davon der Kenner sich bei Durchsicht dieses Werkes leicht überzeugen wird. Der Verleger.

Zu haben bei J. H. E. Schreiner in Düsseldorf.

Wohnungs-Veränderung.

Einem wohlwollenden und einem geehrten Publikum empfehle ich mich in Verfertigung von geschmackvollen Herren-Kleidern bestens. Mehrjähriger Aufenthalt in Paris gibt mir die Zusicherung, auch hier mit vielen Aufträgen beehrt zu werden. Meine Wohnung ist jetzt auf der Bergerstraße Nro. 857 bei Wittwe Rosen.

J. P. Görtz



[337] Es sind zwei 6jährige englisirte Rappstuten ohne Abzeichen und ganz fehlerfrei zu verkaufen, wovon die Eine aus dem Gräflich von Moltkeschen Gestüt, ganz complett geritten und sehr fromm ist. Selbige können auch vereinzelt werden. Die Zeitungs-Expedition ertheilt darüber nähere Nachricht.

Ein junger Mann von der Handlung sucht bei einer freundlichen und honetten Familie Kost und Logis und bittet die darauf Reflectirenden ihre Bedingungen unter Adresse M. an die Expedition dieser Zeitung abgeben zu lassen.

[339] Eine gut erprobte Dampfmaschine von 7 Pferden Kraft, 12 Baumwollkratzmaschinen stehen mit oder ohne Beschlag zum Verkauf. Nachweisung bei der Zeitungs-Expedition

Das in der Alleestraße Nr. 628 nahe am Flingerthor gelegene Haus steht ganz oder auch theilweise zu vermiethen; ferner das von mir dahier in der Kurzenstraße Nr. 530 bisheran zum wirthschaftlichen Gewerbe bewohnte Unterhaus wegen Wohnungs-Veränderung in Miethe zu übernehmen. Das Nähere bei mir selbst zu erfragen.

Christoph Fausten, Cassetier.

In der Bergerstraße Nro. 850 bei Reitz, sind mehrere meublirte Zimmer billig zu miethen, so mit dem 16. dieses schon bezogen werden können.

Kasernenstraße Nr. 909 sind zwei möblirte Zimmer gleich zu beziehen.

(Hiebei eine Beilage.)

---

aus, und brachte ihn zu einem in der Nähe wohnenden Naturforscher. Der Frosch gab, nachdem er das Tageslicht wieder erblickt hatte, eine nicht unbedeutende Menge wäßriger Feuchtigkeit von sich, dann aber hüpfte er munter herum und lebt noch.

Ein komisches Theaterstück.

Im Strand-Theater zu London amüsirten sich sowohl die vornehmen Herrlichkeiten als John Bull an einer Posse im ächten Rostbeef-Style. Das Stück heißt: „The Cork-Legs," und spielt in Paris während der Julitage. Herr Duval, ein Ultra-Liberaler, der von der Polizei Karls X. verfolgt wird, verbirgt sich in dem Hause eines Freundes. Da er aber an seinem Stelzfuß erkannt zu werden fürchtet, überredet er alle Bewohner des Hauses, Männer und Frauen, Mädchen und Kinder, ebenfalls Stelzfüße anzulegen, um die Spione der Polizei zu verwirren, und so hinkt denn das ganze Personal des Stücks auf dem Theater umher. Unglücklicher Weise kommt der Liebhaber von Duval's Tochter grade zu dieser Zeit aus der Fremde zurück. Er findet seine Schöne mit einem Stelzfuße wieder, schon fängt seine Liebe an zu erkalten, als auf einmal die Nachricht von Karls X. Entthronung ankömmt, und Alles nun, bis auf Duval, die Stelzfüße wieder ablegt und auf zwei Beinen gehet.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.

Beilage
zu Nro. 224. der Düsseldorfer Zeitung.
Mittwoch den 19. September 1832.

Statut
eines Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera in der Rheinprovinz.

§. 1. Für die Rheinprovinz wird ein Verein zur wechselseitigen Aushülfe im Falle des Ausbruches der Cholera gebildet.

§. 2. Die Aushülfe besteht in der Gründung einer gemeinschaftlichen Hülfskasse und in der Vertheilung der Dividende von den Zinsen ꝛc. des aus den Beitrags-Geldern gebildeten Kapitals an diejenigen betheiligten Familien, deren eingeschriebener Ernährer oder Vertreter an der Cholera gestorben ist.

Das Kapital selbst bleibt, den im §. 12. vorgesehenen Fall ausgenommen, unberührt, und wird zur Zeit, längstens nach 10 Jahren, zur Disposition der Provinzialstände gestellt, um solches zu gemeinnützigen Zwecken z. B. zur Gründung einer Armenkolonie, eines Landarmenhauses, einer Anstalt für unheilbare Irren, oder Taubstumme oder einer anderen ähnlichen Anstalt zu verwenden, woran jeder Regierungsbezirk resp. jeder Kreis nach Maaßgabe seines Kapitalbeitrages Antheil haben soll.

§. 3. Jeder, welcher dem Vereine beitritt, hat einen Beitrag von Einem Thaler ein für allemal zu entrichten, und erwirbt dadurch das Recht für seine oder jede andere von ihm bezeichnete Familie, auf den Genuß der Zinsendividende für den Fall, daß Er binnen der im §. 11. bezeichneten Frist an der Cholera sterben sollte.

§. 4. Die Beitragsgelder werden durch Ankauf inländischer Staatspapiere sogleich rentbar gemacht, und diese zur Sicherheit bei einer Regierungs-Hauptkasse deponirt.

§. 5. Während zweier Monate nachdem die Allerhöchste Genehmigung des gegenwärtigen Planes bekannt gemacht worden, steht es jedem frei, mittelst Einzahlung des Beitrags von Einem Thaler, sich an den Vortheilen des Vereins zu betheiligen, ohne Rücksicht, ob die Cholera wirklich ausgebrochen ist oder nicht.

Auch nach Ablauf der zwei Monate und bis zum Ablauf des sechsten Monats, nachdem Ein Mitglied des Vereins an der Cholera gestorben ist, kann man gegen Zahlung eines Beitrags von Einem Thaler noch eintreten; jedoch sind dann nur die Bewohner jener Kreise hierzu berechtigt, worin die Cholera noch nicht ausgebrochen ist. Die Bewohner derjenigen Kreise, worin die Krankheit eingetreten, müssen dagegen einen Beitrag von drei Thalern, und die Bewohner der Bürgermeisterei, in welcher sie bereits ausgebrochen, einen Beitrag von fünf Thalern entrichten.

Wirklich an der Cholera Erkrankte werden in keinem Falle mehr aufgenommen.

§. 6. Auch Fremde, in deren Wohnort die Cholera nicht herrscht, können dem Vereine beitreten; sie erlangen jedoch keinen Anspruch an dem Kapitalfonds; es sey denn, daß das Kapital selbst (nach §. 12.) unter die einzelnen Betheiligten vertheilt würde.

§. 7. Sollte die benachbarte Provinz Westphalen, oder auch nur Ein Regierungsbezirk in derselben sich dem Vereine anschließen, so genießt dieser gleiche Rechte mit den Regierungsbezirken der Rheinprovinz, und darf seinen Antheil an dem Kapitalfonds, nach Auflösung des Vereins auf eine ähnliche Weise wie die Rheinprovinz zu eigenen gemeinnützigen Anstalten benutzen.

Diejenigen Regierungsbezirke der rheinisch-westphälischen Provinzen aber, welche nicht Tausend Subscribenten zählen, erhalten keinen Antheil an dem Kapitalfonds, und es werden die einzelnen Subscribenten den Fremden (§. 6.) gleichgestellt.

§. 8. Jedes Mitglied gibt nach dem vorgeschriebenen Schema seine Erklärung ein, und erhält eine Quittung des betr. Empfängers über den eingezahlten Betrag. Die Direktion stellt demnächst förmliche Policen aus, welche den Inhalt des Statuts, die Namen des Anmelders, der Angemeldeten und Quittung über den Beitrag enthalten, und dem Anmelder auf Verlangen gegen 1 Sgr. ausgehändigt werden, wo dann die Direktion für die Eintragung verantwortlich ist.

Stirbt der Anmelder an der Cholera, so erhalten die von ihm angemeldeten Individuen gegen Vorzeigung der Police, oder der Quittung, wenn keine Police ertheilt ist, die Dividende; die Zahlung wird an denjenigen der Angemeldeten geleistet, welcher die Police vorlegt.

§. 9. Kein Theilnehmer kann mehr als Einmal als Subscribent oder Anmelder eingetragen werden.

Es kann jedoch einer und derselben Familie mehr als Eine Dividende zugesichert werden, wenn sie nämlich von mehreren Subscribenten angemeldet seyn sollte.

§. 10. Die Auszahlung der Dividende erfolgt auch dann an die Angemeldeten, wenn der Anmelder außerhalb der Provinz an der Cholera gestorben seyn sollte. Sterben sämmtliche Angemeldete vor dem Anmelder, so ist aller Anspruch auf Zinsen und Kapital erloschen.

§. 11. Mit dem Schlusse des sechsten Monats nach dem Tode eines an der Cholera gestorbenen Mitgliedes ist die Subscription geschlossen. Sechs Monate nach dem Abschlusse der Subscription ist das Versicherungs-Jahr geschlossen.*) Hiernach ergibt sich bei dem Schlusse der Subscription das Kapital des Vereins; bei dem Schlusse des Versicherungs-Jahrs die Anzahl der zur Berücksichtigung kommenden Sterbfälle.

Die Direktion entwirft dann den Vertheilungs-Etat nach Maßgabe der Sterbfälle und des Zinsenbetrages, und sorgt dafür, daß sechs Monate nach dem Schlusse des Versicherungs-Jahrs, folglich 1 Jahr nachdem alle Beiträge eingegangen und alle Zinsen flüssig sind, die Dividenden für das erste Jahr an die Betheiligten ausgezahlt werden. Mit der Auszahlung der Dividende wird in den neun folgenden Jahren an demselben Tage fortgefahren. Sterben jedoch sämmtliche Angemeldete vor Ablauf der zehn Jahre, so hört die Beziehung der Dividende mit dem letztlebenden Angemeldeten auf.

Die Direktion ist auch befugt, in Fällen, wo ein Mitglied des Vereins an der Cholera stirbt, den Angemeldeten desselben ausnahmsweise einen Vorschuß zu bewilligen, welcher jedoch 50 Rthlr. nicht übersteigen und später an der Dividende aufgerechnet werden soll.

§. 12. Als Maximum der Dividende wird eine jährliche Rente von 120 Rthlr., 10 Jahre lang zahlbar, angenommen. Würde sich bei der Berechnung ein höherer Betrag herausstellen, so wächst der Mehrbetrag dem Kapitalfonds zu. Sollte sich aber die Dividende auf 20 Rthlr. und darunter bis auf 8 Rthlr. stellen, so wird die Hälfte des Kapitalfonds unter die Betheiligten vertheilt und nur von der andern Hälfte würden die Zinsen als Dividende 10 Jahre lang ausgezahlt, welche Hälfte also auch in diesem Falle nur zur Disposition für gemeinnützige Zwecke übrig bleibt. Stellt sich die Dividende aber im unglücklichsten Falle noch unter 8 Rthlr., so wird der ganze Kapitalfonds unter die Angemeldeten vertheilt und die Gesellschaft aufgelöst.**)

§. 13. Gemäß §. 2 stände das Kapital nach Ablauf von 10 Jahren zur Disposition der Provinzialstände; es könnte denselben aber auch früher überwiesen werden, wenn die Anstalt, welcher die Stände es zuwenden, die zehnjährige Zahlung der Dividende übernimmt.

---

*) Sollte zur Zeit zu befürchten stehen, daß die Cholera noch länger in der Provinz fortherrschen werde, so könnte dann eine neue Subscription eröffnet, und dabei die bis dahin gemachte Erfahrung benutzt werden.

**) Wenn z. B. bei einer Zahl von 100,000 Theilnehmern, also einem Kapital-Fonds von 100,000 Rthlr., wovon zu 4 Proc. 4000 Rthlr. Zinsen aufkommen, 200 Sterbfälle sich ereignen, so beträgt die Dividende 20 Rthlr. Die Angemeldeten erhielten also demnach

a. ein Kapital von 250 Rthlr.

b. 10 Jahre lang als Dividende 10 Rthlr.

Betrüge die Dividende aber nur 6 Rthlr., so erhielten die Angemeldeten

ein Kapital von 150 Rthlr. und keine jährliche Dividende.

§. 14. Sollte in 5 Jahren, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, kein Mitglied des Vereins in der Provinz an der Cholera gestorben seyn, so wird schon dann das Kapital mit den Zinsen den Provinzialständen überwiesen.

§. 15. Die in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Febr. d. J. angeordneten Gesundheits-Kommissionen werden ersucht, als Agenten des Vereins zu handeln. Diese Kommissionen können sich für den vorliegenden Zweck durch andere Mitglieder der Gesellschaft ergänzen.

§. 16. Die Kreis-Gesundheits-Kommission der Stadt Düsseldor, von welcher der gegenwärtige Plan ausgeht, übernimmt einstweilen die Verrichtungen einer Haupt-Direktion. Nachdem die Vorbereitungen zum Geschäftsbetrieb des Vereins getroffen und die Allerhöchste Bestätigung des Plans erfolgt seyn wird, würde der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zu ersuchen seyn, eine Haupt-Direktion für den Verein zu konstituiren und den Sitz derselben in einer der großen Städte der Provinz zu bestimmen.

§. 17. Diese Haupt-Direktion würde in Beziehung auf ihre Verwaltung so wie auf die Kassen- und Rechnungsführung unter die Oberaufsicht eines aus zehn Mitgliedern des Vereins gebildeten Central-Comités gestellt werden.

Die Benennung der Mitglieder dieses Central-Comités würde dem Königlichen Oberpräsidenten zustehen, welcher in demselben den Vorsitz entweder selbst, oder durch einen Delegirten führen würde.

Düsseldorf im Juli 1832.

Nachdem das vorstehende Statut einer wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. v. M., durch eine Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie für Handel und Gewerbe, vom 14. v. M. in Folge von des Königs Majestät empfangener Vollmacht bestätigt worden ist, hat das Königliche Oberpräsidium der Rheinprovinz unter dem 3. d. M. die unterzeichnete Kommission mit der weitern Einleitung beauftragt.

Der Entwurf dieses Statuts ist von den Provinzialbehörden beifällig aufgenommen worden, und die meisten Kreis-Gesundheits-Kommissionen, welchen derselbe mitgetheilt worden war, haben ihm ihre theilnehmende Unterstützung verheißen; wir dürfen demnach nicht bezweifeln, daß auch die übrigen Gesundheits-Kommissionen nach §. 15 des Statuts demselben ihre geneigte Mitwirkung gerne widmen werden.

Die Cholera ist leider! nach amtlicher Beurkundung, am 5. d. M. in Emmerich, Kreises Rees, in der Rheinprovinz zum Ausbruch gekommen.

Die für die gegenwärtige Versicherung angenommene Frist eines Jahres fängt aber gemäß §. 11 des Statuts erst von dem Tage an, an welchem Ein Mitglied des Vereins, welches als Anmelder eingezeichnet ist, an der Cholera verstirbt.

Dieses Mitglied, so wie alle andere Mitglieder, welche nach ihm im Laufe des Jahres an der Cholera verstorben, erwirbt dann für die Angemeldeten eine Geldhülfe wie sie im §. 12 näher bestimmt ist, durch welche möglicherweise manche Familie von dem Untergange gerettet werden kann.

Der Anmeldungssatz besteht in einem Beitrage von Einem Thaler, welcher während zweier Monate nach der Bekanntmachung des Statuts durch das Amtsblatt (angerechnet vom 8. Tage nach der Herausgabe des betreffenden Stückes) eingezahlt werden muß. Für diesen Einsatz werden überall die Vortheile des Vereins erworben, ohne Rücksicht, ob die Cholera in der Gemeinde wirklich ausgebrochen ist (wie in Emmerich) oder nicht. Nach Ablauf der 2 Monate treten die Bestimmungen des §. 5 des Statuts ein, und es kann der Einsatz auf drei bis fünf Thaler steigen.

Eine solche Betheiligung muß dem Familienvater eine große Beruhigung gewähren, indem er auf den Fall seines Absterbens seine Hinterbliebenen vor Noth geschützt weiß; sie wird daher die Furcht vor der Cholera, mithin auch schon die Gefahr selbst vermindern.

Die minder bemittelten Familien und alle diejenigen, deren Lebensunterhalt nur auf der Arbeitsfähigkeit des Familienvaters beruht, haben demnach das größte Interesse, an der Versicherung Theil zu nehmen.

Die Vermögendern finden durch dieselbe Gelegenheit, ihren Wohlthätigkeitssinn zu bethätigen, indem sie ärmere Familien, z. B. Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Hausarmen ꝛc. durch die Einzahlung eines Thalers, wenn auch nur vorschußweise, gegen Hülflosigkeit in Folge der Cholera schützen. Sie haben selbst ein großes Interesse dabei, jene ärmern, ihnen nahe stehenden Familien eingeschrieben zu sehen, indem sonst bei dem eintretenden Sterbefalle des Ernährers einer solchen Familie ihre Hülfe in größerem Maaßstabe in Anspruch genommen werden dürfte.

Aller Ueberschuß an Kapital und Zinsen, oder im glücklichsten Falle, wenn nämlich kein Theilnehmer als Opfer der Cholera verstirbt, das ganze Kapital nebst Zinsen, soll zur Gründung einer wohlthätigen Anstalt für die Provinz bestimmt, und den Provinzialständen zur Verwaltung und Verwendung überwiesen werden; also gleichsam zur Stiftung eines Monumentes der Dankbarkeit, von einer von den Verheerungen der Seuche verschonten Provinz. Dieser in den Hintergrund gestellte Zweck ist auf den patriotischen Sinn derer berechnet, welche die weitere Ausbreitung der Cholera nicht befürchten; so wie auch wohl derjenigen, welche bei eintretendem Todesfalle keine Familie hinterlassen.

Man hat, um einen festen Zeitabschnitt anzunehmen, ein Jahr nach dem Absterben Eines Mitgliedes an der Cholera in der Provinz für die Zeit des Wirkungskreises des Vereins festgesetzt. Sollte jedoch gegen Erwarten der unglückliche Fall eintreten, daß nach Ablauf des Jahrs die Krankheit noch fortdauere, so würde alsdann eine zweite Subscription für das zweite Jahr versucht werden können, welche um so mehr einen günstigen Erfolg haben würde, als man dann schon die nützlichen Folgen der Versicherung des ersten Jahrs vor Augen haben würde.

Diesen einleitenden Bemerkungen fügen wir nun die Bitte an alle Menschenfreunde hinzu, diesem Institut eine geneigte Aufnahme und Unterstützung nicht versagen zu wollen.

Bei sämmtlichen Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden Formulare zur Anmeldung niedergelegt werden, und diese Kommissionen werden hierdurch höflichst ersucht, die Sammlung der Unterschriften durch Rundsendung und Ermunterung möglichst zu erleichtern und zu befördern, indem mit der Vermehrung der Theilnehmer die Gemeinnützigkeit des Planes stets zunimmt.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden eingeladen, so oft hundert Einschreibungen eingetragen sind, uns die Liste derselben gleich mitzutheilen; nach Ablauf der beiden ersten Monate nach der Bekanntmachung aber, die bis dahin erfolgten Anmeldungen auf den Grund des §. 5. des Statuts förmlich abzuschließen, und uns die Abschlußliste einzureichen. In den hier eingehenden Listen werden die Nummern des Hauptbuches bei jeder Einschreibung bemerkt, und die Listen demnächst den Gesundheits-Kommissionen festgestellt, unter Beifügung der ausgefertigten Policen, zurückgegeben werden.

Nach Ablauf der zwei Monate (§. 5.) werden dann die neuen Eintragungen unter einer neuen fortlaufenden Nummer bei der Gesundheits-Kommission eingeschrieben, und mit der successiven Einsendung in gleicher Art verfahren.

Noch ersuchen wir die Wohllöblichen Gesundheits-Kommissionen, keine Eintragung ohne baare Einzahlung des Beitrags anzunehmen; über die Art der Einziehung der Beiträge von den Kommissionen wird aber noch eine nähere Bestimmung erfolgen.

Ueber den Fortgang des Unternehmens werden wir von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen nicht verfehlen.

Düsseldorf den 8. September 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission:

(gez.) Graf v. Spee. Fasbender. Schramm. Dr. Ebermaier. Dr. Müller. Schöller. de Finance. Menckhoff. Lacomblet. Reymann. A. Schnitzler.